

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



00.419 n **Parlamentarische Initiative.**
Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der
Partnerschaft

BERICHT UND VORENTWURF
DER KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN
VOM 25. AUGUST 2003

00.419

**Parlamentarische Initiative
Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der
Partnerschaft
Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**

vom [Datum des Kommissionsbeschlusses]

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 3 des
Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) den vorliegenden Bericht. Gleichzeitig erhält der
Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt mit..., dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

[Datum des Kommissionsbeschlusses] Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Anita Thanei

Übersicht

Der soziale Nahraum ist ein Bereich des Vertrauens, der Verständigung und der Fürsorge. Die Wirklichkeit sieht aber oft anders aus. Die häusliche Gewalt ist heute ein alltägliches Phänomen. Damit die Opfer, bei denen es sich häufig um Frauen handelt, nicht mehr gezwungen sind, ihre Wohnung zu verlassen und in einer Betreuungseinrichtung Unterschlupf zu suchen, reichte Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold im Juni 2000 eine parlamentarische Initiative ein. Diese verlangt, dass die Opfer häuslicher Gewalt geschützt werden, indem die gewalttätigen Personen sofort aus der Wohnung weggewiesen werden und diese für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen. Der Nationalrat hat dieser Initiative im Juni 2001 Folge gegeben.

In der Folge erarbeitete die Kommission einen Entwurf zu einem neuen Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt. Demnach kann die Person, gegen die ein körperlicher Angriff verübt oder mit einem solchen gedroht wird, und die mit der verletzenden Person im gleichen Haushalt lebt oder gelebt hat, das Gericht um alle erforderlichen Schutzmassnahmen ersuchen. Das Gericht kann somit anordnen, dass die verletzende Person die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung verlässt, und ihr verbieten, die Wohnung und deren Umgebung wieder zu betreten. Dies bietet dem Opfer eine Alternative zur Flucht aus der Wohnung. Weiter kann das Gericht als vorsorgliche Massnahme dem Täter oder der Täterin verbieten, sich dem Opfer anzunähern, mit ihm Kontakt aufzunehmen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Die Massnahmen sind zu befristen.

Der vorgeschlagene Artikel 28b ZGB sieht zudem vor, dass die Kantone Informations- und Beratungsstellen einrichten, welche präventiv wirken sollen, um häusliche Gewalt zu vermeiden und Rückfälle zu verhindern.

Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Parlamentarische Initiative

Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold reichte am 14. Juni 2000 eine parlamentarische Initiative ein, welche verlangt, dass die Opfer häuslicher Gewalt geschützt werden, indem die gewalttätigen Personen sofort aus der Wohnung wegweisen werden und diese für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat diese Initiative am 21. Februar 2001 vorgeprüft und mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folgegeben beantragt.

Der Nationalrat entsprach am 7. Juni 2001 dem Antrag der Kommission und gab ohne Gegenstimme der Initiative Folge¹.

Hierauf beauftragte er gestützt auf Artikel 21^{quater} Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG)² seine Kommission für Rechtsfragen mit der Ausarbeitung einer Vorlage.

1.2 Arbeiten der Kommission und der Subkommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beauftragte am 2. September 2002 eine Subkommission, einen Vorentwurf im Sinne der parlamentarischen Initiative auszuarbeiten. Diese Subkommission setzte sich zusammen aus den Nationalrätinnen Vallender (Präsidentin), Garbani, Leuthard und Thanei sowie den Nationalräten Glasson, Seiler und Siegrist. Sie trat zwischen Oktober 2002 und Juni 2003 viermal zusammen und hörte dabei Experten verschiedener Fachbereiche an. Am 23. Juni 2003 nahm sie einen Vorentwurf zu Händen der Gesamtkommission an.

Am 25. August 2003 nahm die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates den beiliegenden Gesetzesvorentwurf mit 17 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung an und beschloss, den Bundesrat zu beauftragen, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Kommission wurde bei ihrer Arbeit gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 2 GVG durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterstützt.

¹ AB 2001 N 615

² SR 171.11

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Häusliche Gewalt

Die Familie als Kern des sozialen Umfeldes sollte ein Ort der Sicherheit und Geborgenheit sein. Dem ist aber nicht immer so. Die häusliche Gewalt ist heute ein alltägliches Phänomen, gegen das niemand gefeit ist.³

Aus einer Studie über diese Art von Misshandlung geht hervor, dass mehr als eine von fünf Frauen (20,7%) schon körperliche (12,6%) und/oder sexuelle Gewalt (11,6%) durch ihren Partner erleiden musste⁴.

Die Gesellschaft toleriert es nicht, dass Täter von Gewalthandlungen unter den Schutz der Privatsphäre gestellt werden. So werden die typischen Delikte der häuslichen Gewalt in der Vorlage zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)⁵ (96.464. Pa.Iv. Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt. Revision von Artikel 123 StGB; 96.465. Pa.Iv. Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt. Revision von Artikel 189 und 190 StGB) als Offizialdelikte klassifiziert⁶. In diesem Sinne muss auch die häusliche Gewalt, obschon sie durch eine enge Gefühlsbeziehung zwischen Täter und Opfer gekennzeichnet ist, als Problem der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit gesehen werden. Die Opfer müssen wirksam geschützt werden, dies umso mehr, als sie mit der Person, die gegen sie Gewalt ausübt, zusammenwohnen.

2.2 Geltendes Recht

Das geltende Recht bietet keine spezielle Handhabe, um den Opfern häuslicher Gewalt genügend Schutz zu bieten⁷. Obwohl der Zivilstand in diesem Bereich nicht massgebend sein sollte, unterscheidet sich zusätzlich die Rechtslage verheirateter Paare von jener unverheirateter Paare. Auch hängt die rechtliche Situation vom Wohnort der betroffenen Personen ab, da sich die Praxis und die Gesetze – insbesondere im Zusammenhang mit der Polizei - von Kanton zu Kanton unterscheiden.

2.2.1 Auf Bundesebene

Wendet eine verheiratete Person gegenüber ihrer Ehegattin beziehungsweise ihrem Ehegatten Gewalt an, so verstösst ihr Verhalten gegen die Ziele der Ehe. Dieses Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten, die sich gemäss Artikel 159 Zivilgesetzbuch (ZGB)⁸ aus der ehelichen Gemeinschaft ergeben. Neben der

³ von Cranach M., Les résultats d'un programme national de recherche, Bern 2002, S. 50ff. ;

Gillioz L./De Puy J./Ducruet V., Domination et violence envers la femme dans le couple, Lausanne 1997, S. 69f.

⁴ Gillioz L./De Puy J./Ducruet V., aaO., S. 70

⁵ SR **311.0**

⁶ BBl **2003** 1932; Die Vorlage wurde am 3. Juni 2003 vom Nationalrat angenommen.

⁷ Büchler Andrea, Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften in: Die Praxis des Familienrechts FamPra 4/2000, S. 583ff., 606f.

⁸ SR **210**

Verletzung der körperlichen Integrität ist die Gewalttat auch ein Vertrauensmissbrauch, der schwerwiegende psychische Folgen für das Opfer sowie nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Entwicklung allfälliger Kinder des Paares hat.

In einer solchen Situation kann das Opfer zu seinem Schutz vom Gericht die Anordnungen von Eheschutzmassnahmen gemäss Artikel 172 Absatz 1 ZGB verlangen. Das Gericht muss die Ehegatten an ihre Pflichten mahnen und versuchen, sie zu versöhnen. Gelingt ihm das nicht, so trifft es die erforderlichen Massnahmen, um das gemeinsame Leben oder die Folgen des Getrenntlebens zu regeln. Dabei kann das Gericht aber nicht jegliche Massnahmen anordnen, die ihm zweckmässig erscheinen. Vielmehr muss es sich auf die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen beschränken (Art. 172 Abs. 3 ZGB). Dürfen die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufheben, insbesondere in Fällen physischer Gewaltanwendung, so regelt das Gericht die Benützung der Wohnung und des Hausrates (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) und trifft die nötigen Massnahmen für allfällige minderjährige Kinder (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Fraglich ist, ob über die Wohnungszuweisung hinausgehende Anordnungen wie Annäherungs-, Kontakt-, Strassen- oder Quartierverbote im Rahmen des Eheschutzes zulässig sind, weil die sogenannte Beschränkungsklausel von Artikel 172 Absatz 3 ZGB ("trifft das Gericht [...] die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen") im Wesentlichen nur Massnahmen nach den Artikeln 173–179 ZGB vorsieht. Bei getrennt lebenden Ehegatten geschehen oft Bedrohungen am Arbeitsort. Die Zuweisung der Wohnung bietet nicht genügend Schutz, wenn das Gericht - als zusätzliche Massnahme - dem Täter oder der Täterin z. B. nicht verbieten kann, sich dem Opfer zu nähern, sich in der Nähe seines Arbeitsplatzes aufzuhalten oder überhaupt Kontakt mit ihm aufzunehmen. Zudem verbessert sich die Situation des Opfers nur, wenn das Gericht seine Massnahmen superprovisorisch anordnet.⁹

Umstritten ist, ob sich das Opfer auf die allgemeinen Regeln des Schutzes gegen widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung (Art. 28ff. ZGB) berufen kann oder ob die Eheschutzmassnahmen als *lex specialis* eine solche Anwendung ausschliessen.¹⁰ Die heute herrschende Auffassung unterscheidet: Die Bestimmungen über den Schutz der Persönlichkeit nach den Artikeln 28ff. ZGB sind nur dann nicht anwendbar, wenn Gegenstand der Auseinandersetzung die Verletzung von Ehepflichten (z. B. eheliche Untreue) ist; handelt es sich aber um eine Verletzung, die statt vom Ehegatten auch von einem Dritten ausgehen könnte (z. B. eine Körperverletzung), ist der Persönlichkeitsschutz auch unter Ehegatten anwendbar.¹¹ Auch die Anwendung der Regeln des Persönlichkeitsschutzes ist für das Opfer mit Nachteilen verbunden, muss es doch die psychische Belastung eines zusätzlichen Verfahrens ertragen¹². Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass der Schutz gegen Gewalt in der Ehe lückenhaft ist.

⁹ Büchler Andrea, Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Basel 1998, § 8: Zivilrechtlicher Schutz vor Gewalt während der Ehe, S. 252ff.

¹⁰ Büchler Andrea, aaO. in: FamPra 4/2000, S. 583ff., 597ff.

¹¹ Statt aller: Berner Kommentar-Hausheer/Reusser/Geiser, Vorbem. zu Art. 171ff. ZGB Rdz. 25

¹² Büchler Andrea, aaO., § 8, S. 252ff., 287

Im Rahmen einer Scheidung kann das Gericht das Opfer besser vor häuslicher Gewalt schützen, ist es doch nicht an im Gesetz abschliessend genannte Massnahmen gebunden. Vielmehr kann es alle Massnahmen anordnen, die ihm notwendig erscheinen (Art. 137 Abs. 2 ZGB)¹³. Zudem gewährleistet der Artikel 121 ZGB, dass ein Ehegatte und die Kinder im Scheidungsfall unabhängig von den bisherigen Rechtsverhältnissen in der Wohnung verbleiben können, wenn dies aufgrund der konkreten Umstände gerechtfertigt erscheint.

Noch schwieriger erweist sich die Rechtslage bei Gewalt in der Partnerschaft, wenn das Paar nicht verheiratet ist. Die Rechtsprechung und die herrschende Lehre lehnen eine analoge Anwendung des Eherechts auf unverheiratete Paare ab. Je nach Umständen des konkreten Falls sind die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁴) auf die Beziehung im Konkubinat anwendbar.¹⁵

Die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 28ff. ZGB erlauben hingegen einen Teil der Probleme der häuslichen Gewalt zwischen Konkubinatspartnern anzugehen. Diese Artikel schützen die "Persönlichkeit" vor widerrechtlichen Verletzungen durch Dritte. Zu den anerkannten Schutzbereichen der Persönlichkeit gehören physische Schutzbereiche (z. B. Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Freiheit, Bewegungsfreiheit), psychische Schutzbereiche (z. B. psychische Integrität) sowie soziale Schutzbereiche (z. B. Recht am eigenen Bild, Recht auf Achtung der Privatsphäre, Recht auf Ehre).

Im Falle häuslicher Gewalt stehen – unabhängig von den schuld- oder sachenrechtlichen Verhältnissen – insbesondere zwei zivilrechtliche Instrumente zum Schutz der Persönlichkeit zur Verfügung:

- Die klagende Person kann dem Gericht beantragen, "eine drohende Verletzung zu verbieten" (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dieser Unterlassungsanspruch hat präventive Funktion. Nachzuweisen ist, dass eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung droht. Die Verwirklichung der Verletzung muss ernstlich zu befürchten sein. Folglich kann das Gericht bei drohender Gewalt z. B. das Betreten der Wohnung untersagen, um die befürchtete Persönlichkeitsverletzung zu verhindern.
- Die klagende Person kann dem Gericht sodann beantragen, "eine bestehende Verletzung zu beseitigen" (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Dieser Beseitigungsanspruch setzt den Nachweis einer bestehenden Verletzung voraus, was allerdings auch dann anzunehmen ist, wenn die Verletzungshandlung zwar in der Vergangenheit liegt, die verletzte Person aber weiterhin in ihrer Persönlichkeit trifft. Auf den Fall häuslicher Gewalt bezogen bedeutet dies: Sofern die Anwesenheit der gewalttätigen Person in der gemeinsamen Wohnung bei der misshandelten Person einen Angstzustand auslöst, dem der Charakter einer Persönlichkeitsverletzung im Sinne einer

¹³ Leuenberger Marcel in: Praxiskommentar - Scheidungsrecht, Basel 2000, Art. 137 RZ 13; für das alte Recht Geiser T./Lüchinger A. in: Schweizerisches Gesetzbuch, Basel 1996, Art. 145 RZ 8

¹⁴ SR 220

¹⁵ BGB 108 II 204 ; Werro Franz, Concubinage, mariage et démariage, Bern 2000, S. 39ff., S. 43 RZ 112, S. 46 RZ 126

Verletzung der psychischen Integrität zukommt, so ist im Einzelfall ein Betretungsverbot denkbar.

Ein Betretungsverbot im Rahmen einer Unterlassungs- oder einer Beseitigungsverfügung bei häuslicher Gewalt muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Somit ist insbesondere eine Befristung unerlässlich. Für die Festlegung der Dauer müssen sowohl die in Frage stehenden Interessen als auch der Mietvertrag beachtet werden, entfaltet doch das Zutrittsverbot keine Drittwirkung. Festgehalten werden muss, dass das vom Gericht verhängte Zutrittsverbot sich von den Bestimmungen über die Zuweisung der Wohnung im Eherecht unterscheidet, und dass das Gericht dem Opfer nicht die Rechte und Pflichten des Mietvertrags übertragen kann. Das Opfer ist folglich in einer schwierigen Situation. Selbst wenn es den Mietvertrag allein unterschrieben hat, kann es seinen Partner oder seine Partnerin nicht fristlos aus der Wohnung ausschliessen, weil ihre Beziehung vom gewöhnlichen Zivilrecht geregelt ist (insbesondere Mietrecht und Bestimmungen über die einfache Gesellschaft).¹⁶

Weitere Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit der gewaltbetroffenen Person sind gegebenenfalls Unterlassungsverfügungen in der Form von Annäherungs-, Kontakt-, Strassen- und Quartierverboten. Auch in diesen Fällen ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine so weitgehende Anwendung der Artikel 28ff. ZGB keineswegs systematisch erfolgt, und dass zwischen den verschiedenen Kantonen grosse Unterschiede bestehen.

2.2.2 Auf kantonaler Ebene

Gewalt in der Ehe ist bei den kantonalen Behörden ein aktuelles Diskussionsthema. Während in verschiedenen Kantonen (z. B. in Genf¹⁷ und in Neuenburg¹⁸) noch ein Meinungsbildungsprozess in Gang ist, wurden in einigen Kantonen die Gesetze diesbezüglich schon geändert.

So wurden in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden polizeirechtliche Bestimmungen verabschiedet. Seit dem 1. Januar 2003 kann die Polizei dieser Kantone eine Person, die häusliche Gewalt ausübt, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für zehn Tage verbieten¹⁹. Im Kanton St. Gallen überprüft die richterliche Behörde den Entscheid spätestens drei Tage nach der Wegweisung²⁰; im Kanton Appenzell Ausserrhoden muss der oder die Weggewiesene die Entscheidung anfechten, damit sie überprüft wird²¹. Ersucht die bedrohte Person innerhalb von sieben Tagen seit

¹⁶ Bächler Andrea, aaO., Teil 3: Zivilrechtliche Instrumente zum Schutz vor Gewalt in Ehe und Partnerschaft unter Berücksichtigung des Prozessrechts des Kantons Basel-Stadt, § 9 : Zivilrechtlicher Schutz vor Gewalt in der Partnerschaft, S. 313ff.

¹⁷ Gesetzesentwurf 8633

¹⁸ Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe "Gewalt in der Ehe" hat im Juni 2003 dem Staatsrat einen Bericht vorgelegt

¹⁹ Art. 43 Polizeigesetz des Kantons St. Gallen; Art. 17 Polizeigesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden

²⁰ Art. 43quater Polizeigesetz

²¹ Art. 20 Polizeigesetz

der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen, so wird das Rückkehrverbot bis zum Entscheid verlängert, längstens aber um zehn Tage²². Um den sofortigen Schutz des Opfers sicher zu stellen, kann die st. gallische Polizei eine Person, welche eine andere Person ernstlich und unmittelbar gefährdet, für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann²³. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden kann die Polizei den Urheber oder die Urheberin häuslicher Gewalt für kurze Zeit in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung oder des Rückkehrverbots notwendig ist²⁴.

Die Kommission hat anerkennend davon Kenntnis genommen, dass die Kantone im Kampf gegen häusliche Gewalt und zum Schutz der Opfer dieser Gewalt verschiedene Schritte unternommen haben. Sie hat insbesondere festgestellt, dass neben der Schaffung gesetzlicher Grundlagen auch Interventionsprojekte gegen die häusliche Gewalt²⁵ initiiert worden sind. Die Kommission geht davon aus, dass auch in den anderen Kantonen ausdrückliche Gesetzesgrundlagen für die Sofortintervention besetzen oder geschaffen werden. Zudem hat die Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechensbekämpfung im Jahr 2002 eine Weiterbildung für Angehörige von Kantons- und Gemeindepolizeien organisiert. Die Kommission beurteilt alle diese Massnahmen positiv und wünscht, dass weitere Schritte folgen.

Betrachtet man die schon bestehenden Bestimmungen und die zu erwartenden Gesetzesänderungen in den Kantonen, so ergänzen sich die polizeirechtlichen Bestimmungen, welche den unmittelbaren Schutz des Opfers gewährleisten und in der Kompetenz der Kantone liegen, und die zivilrechtlichen Massnahmen, welche dem Opfer einen kurz- bis mittelfristigen Schutz bieten und die der Gegenstand des vorliegenden Vorentwurfs sind.

3 Internationaler Rechtsvergleich

Seit 2002 kann gemäss *deutschem* Recht eine Person, deren körperliche Integrität, Gesundheit oder Freiheit verletzt wurde, oder der mit einer solchen Verletzung gedroht wurde, das Gericht anrufen, damit dieses die angemessenen Massnahmen ergreift²⁶. Das Gericht kann insbesondere dem Urheber oder der Urheberin der Verletzung verbieten, die Wohnung des Opfers zu betreten, mit ihm Kontakt aufzunehmen und es zu treffen. Diese Massnahmen werden für eine befristete Zeit angeordnet. Wenn das Opfer und der Täter oder die Täterin einen gemeinsamen Haushalt führen, kann das Opfer verlangen, dass es allein das Recht zur Nutzung der gemeinsamen Wohnung erhält. Diese Massnahme ist befristet, wenn das Opfer Mitinhaber oder Mitinhaberin des Nutzungsrechts für die Wohnung ist. Steht dem Täter oder der Täterin das Nutzungsrecht allein zu, so ist die Massnahme

²² Art. 43quinquies Polizeigesetz des Kantons St. Gallen ; Art. 18 Polizeigesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden

²³ Art. 40 Polizeigesetz

²⁴ Art. 16 Abs. 1 Bst. d Polizeigesetz

²⁵ Insbesondere in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, St. Gallen und Zürich

²⁶ Siehe das Gesetz vom 11. Dezember 2001 zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachtstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung

grundsätzlich auf höchstens sechs Monate befristet. Nicht möglich ist eine solche Wegweisung des Täters oder der Täterin aus der gemeinsamen Wohnung jedoch in drei Fällen: Wenn keine neuen Gewalttaten voraussehbar sind – sofern dem Opfer das weitere Zusammenleben überhaupt zumutbar ist –; wenn das Opfer nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Übergriff schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt hat oder wenn diese Wegweisung für den Täter oder die Täterin eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Missachtung dieser Massnahmen wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit Busse bestraft.

Das *österreichische* Parlament hat 1996 ein Gesetz verabschiedet, dessen Zweck der Schutz vor Gewalt in der Familie ist²⁷. Es sieht verschiedene Massnahmen vor, polizeirechtliche und zivilrechtliche. Bei schweren Angriffen auf Leib und Leben, auf die Gesundheit oder auf die Freiheit kann die Polizei den Täter oder die Täterin aus der gemeinsamen Wohnung wegweisen und die Rückkehr in die Wohnung für zehn Tage verbieten; diese Frist kann um zehn Tage verlängert werden, wenn das Opfer vorsorgliche Massnahmen des Zivilrechts verlangt. Die Missachtung des Verbots kann mit Busse oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen bestraft werden. Die Opfer werden über ihre Rechte informiert und beraten. Mit einem Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen kann das Opfer verlangen, dass das Gericht die Polizeimassnahmen bestätigt und ergänzt. Das Gericht kann dem Täter oder der Täterin insbesondere den Kontakt mit dem Opfer sowie den Aufenthalt an Orten verbieten, an denen sich das Opfer aufhält. Diese Massnahmen sind auf höchstens drei Monate befristet oder bis zum Abschluss eines Scheidungsverfahrens wirksam.

In *Belgien* wurde 1997 ein Gesetz zur Bekämpfung der Gewalt in Partnerschaften verabschiedet²⁸. Wird eine Gewalttat innerhalb einer Partnerschaft begangen, so wirkt sich das in strafrechtlicher Hinsicht bei der Beurteilung von Körperverletzungen strafverschärfend aus. Der Urheber oder die Urheberin von Gewalttaten kann für eine Dauer von 24 Stunden unverzüglich festgenommen werden; in dieser Zeit kann das Opfer das Friedensgericht anrufen, damit dem gewalttätigen Partner oder der gewalttätigen Partnerin die Rückkehr in die Wohnung vorläufig verboten wird. Schliesslich regelt das Gesetz die Möglichkeit für Organisationen, bei Prozessen im Zusammenhang mit Gewalt in der Ehe mit der Ermächtigung des Opfers in dessen Namen vor Gericht aufzutreten. Dies gilt nur für Organisationen, deren Zweck gemäss Statuten die Hilfe für Opfer von gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Ehe und die Durchführung von öffentlichen Präventions- und Informationskampagnen ist.

Das *französische* Recht sieht keine speziellen Massnahmen für den Fall häuslicher Gewalt vor. Die Regierung hat jedoch am 21. Januar 2003 die Vorbereitung einer Bestimmung angekündigt, welche die Wegweisung des gewalttätigen Ehepartners oder Partners oder der gewalttätigen Ehepartnerin oder Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung erlaubt²⁹. Eine solche Massnahme müsste im Notfall

²⁷ Siehe das Bundesgesetz vom 30. Dezember 1996 zum Schutz vor Gewalt in der Familie sowie den Änderungen vom 13. August 1999

²⁸ Siehe Gesetz vom 24. November 1997 zur Bekämpfung der Gewalt in Partnerschaften (Loi visant à combattre la violence au sein du couple)

²⁹ Siehe die Antwort der *Ministre déléguée à la parité et à l'égalité* auf die Frage N° 12816 von Francis Saint-Léger (Union pour un Mouvement Populaire – Lozère), JO 28/04/2003, S. 3370

ergriffen werden können und muss nicht notwendigerweise verbunden sein mit strafrechtlicher Verfolgung oder einem Scheidungsverfahren. Die Regierung will auch eine Sensibilisierungskampagne organisieren und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachleuten (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Verbände, Polizei und Justiz) verstärken.

In *Italien* wurde im Jahr 2001 ein Gesetz verabschiedet, das Massnahmen im Kampf gegen die häusliche Gewalt vorsieht³⁰. Diese Massnahmen sind hauptsächlich die Wegweisung des Urhebers oder der Urheberin von Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung, das Verbot, sich den Orten zu nähern, an denen sich das Opfer häufig aufhält, und die Verpflichtung, in dieser Zeit für die Bedürfnisse der Familie aufzukommen. Diese Massnahmen sind sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Rahmen anwendbar. Die Massnahmen des Zivilrechts können im Notfall ergriffen werden, ohne dass eine Klage deponiert worden ist. Damit wird ein Strafprozess verhindert. Hält sich die Person, welche häusliche Gewalt ausübt, nicht an die Anweisung des Gerichts, so kann sie von der Polizei dazu angehalten werden.

4 Erläuterungen zum Artikel 28b ZGB

4.1 Übersicht über die Tatbestandsvoraussetzungen

Der Einleitungssatz von Absatz 1 nennt die Tatbestandsvoraussetzungen einer Schutzmassnahme nach den Buchstaben a–f, nämlich:

- einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen,
- eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, und
- einen gegenwärtigen oder einen ehemaligen gemeinsamen Haushalt.

4.2 Körperlicher Angriff oder Drohung damit (Art. 28b Abs. 1 Einleitungssatz)

Auslösendes Element ist, dass der Täter oder die Täterin einen "Angriff oder eine Drohung mit einem solchen" begeht (Abs. 1 Einleitungssatz). Die Regelung bietet Schutz gegen jeden mehr als harmlosen Angriff und gegen jede ernst zu nehmende Drohung. Erforderlich ist zudem ein "körperlicher" Angriff oder eine Drohung damit. Betroffen ist somit die Persönlichkeit unter physischem Gesichtspunkt.

4.3 Frage der Gefährdung der Persönlichkeit

Beim Tatbestand der häuslichen Gewalt steht die physische Gewalt im Vordergrund.

Ein Ehegatte ist nach Artikel 175 ZGB berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für so lange aufzuheben, als seine Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist. Damit sind alle mit Artikel 28 Absatz 1 ZGB geschützten Rechtsgüter und Aspekte des Persönlichkeits-

³⁰ Siehe das Gesetz vom 4. April 2001, Nr. 154, Massnahmen gegen die Gewalt in der Familie (Misure contro la violenza nelle relazioni familiari)

rechts gemeint, wie physische und psychische Gesundheit und Integrität, weitere Freiheiten und Selbstbestimmungsrechte (z. B. im sexuellen und im reproduktiven Bereich), Ehre, guter Ruf, Achtung der Privat- und Intimsphäre zu verstehen³¹. Würde in diesem Sinn jedwelche Gefährdung der Persönlichkeit zur Voraussetzung einer Schutzmassnahme im Rahmen häuslicher Gewalt erhoben, verlöre die Regelung ihre Konturen.

4.4 Frage der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit

Wollte man auch die Beeinträchtigung der psychischen Integrität mit der „häuslichen Gewalt“ erfassen, so würde die Regelung ihre Konturen verlieren. Die psychische Integrität kann z.B. durch eine mutwillige Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls verletzt werden. Wohnungs-, Kontakt- und Annäherungsverbote usw. sind jedoch von vornherein nur bei einem Teil der Fälle der Verletzung der psychischen Integrität geeignete Mittel zum Schutz der Persönlichkeit. Die Massnahmen nach den Buchstaben a bis f von Absatz 1 sind in Fällen rein psychischer Gewalt kaum geeignet, ausser wenn die psychische Gewalt gerade darin besteht, mit einem körperlichen Angriff zu drohen. Soweit körperliche Gewalt oder die Drohung damit eine Intensität erreichen, die zu psychischen Gesundheitsschäden führt, ist jedoch die vorliegende Regelung einschlägig, zumal unter Verletzung der "Persönlichkeit" auch eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit zu verstehen ist.

4.5 Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung (Art. 28b Abs. 1 Einleitungssatz)

Erforderlich ist, dass das Gewaltopfer in seiner Persönlichkeit "widerrechtlich" verletzt wird (Abs. 1 Einleitungssatz). Aus Artikel 28 Absatz 2 ZGB folgt, dass jede Verletzung der Persönlichkeit grundsätzlich widerrechtlich ist, sofern sie nicht insbesondere durch eine Einwilligung der verletzten Person gerechtfertigt ist. Ein Verschulden ist im vorliegenden Zusammenhang nicht erforderlich. Wiewohl typische Voraussetzung von Gewalttaten die wissentliche und willentliche Schädigung ist, wird keine Beschränkung auf Vorsatztaten vorgeschlagen. Dies ermöglicht es, auch Fälle zu erfassen, in denen der unzurechnungsfähige Täter oder die unzurechnungsfähige Täterin etwa im Rausch gewalttätig wird.

4.6 Begriff des gemeinsamen Haushalts (Art. 28b Abs. 1 Einleitungssatz)

Ein spezifischer Schutz vor häuslicher Gewalt ist nur möglich, wenn die in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigte Person mit der verletzenden Person einen gemeinsamen Haushalt führt (Abs. 1 Einleitungssatz). Der Begriff des

³¹ Basler Kommentar-Schwander, 2. Aufl. 2002, Art. 175 ZGB Rdz. 5; Berner Kommentar-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 175 ZGB Rdz. 8f.

"gemeinsamen Haushalts" macht deutlich, dass es um Lebensgemeinschaften geht, die auf Dauer angelegt sind und ein gegenseitiges Füreinanderstehen begründen. Ausgeschlossen sind damit reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften (etwa von Studierenden) und Kollektivhaushalte (z. B. Alters- und Pflegeeinrichtungen) oder Ferienbesuche, da die vorgeschlagene Regelung einzig Beziehungsprobleme lösen will. Einen gemeinsamen Haushalt werden in der Regel Ehe- oder Konkubinatspaare führen. Gemeint ist aber auch z. B. das Zusammenleben eines homosexuellen Paares oder der gemeinsamen Haushalt einer Mutter mit ihrer Tochter. Es ist auch möglich, dass z. B. drei Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, etwa in Fällen, in denen ein Ehepaar mit der Schwiegermutter zusammenlebt. Der Begriff beschränkt sich somit nicht auf ein Paar. Folglich ist grundsätzlich auch Gewalt an älteren Personen oder an Kindern erfasst.

4.7 Spätauswirkungen von Lebensgemeinschaften (Art. 28b Abs. 1 Einleitungssatz)

Ein Opfer von häuslicher Gewalt verdient auch nach Jahren Rechtsschutz vor Beziehungsdelikten. Damit ist anerkannt, dass die vorliegende Regelung auch noch dann gelten soll, wenn die betroffenen Personen keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen. Eine Lebensgemeinschaft kann Spätauswirkungen haben. Dies gilt insbesondere in Fällen von Scheidung und Trennung. Häufig wird nämlich der Mann bzw. die Frau den ehemaligen Partner weiterhin aufsuchen und verfolgen. Vor dem Hintergrund jahrelanger Misshandlungen können Begegnungen bedrohlichen Charakter annehmen. Dabei werden in der Regel nicht die Massnahmen betreffend die räumliche Trennung im Vordergrund stehen, sondern die anderen Massnahmen.

4.8 Schutz von Kindern und Betagten (Art. 28b Abs. 1 Einleitungssatz)

Der Regelung von Artikel 28b ZGB liegt die Forderung der Frauenbewegung: "Wer schlägt, muss gehen" ("*Wer schlot, de goht*") zugrunde. Eine solche Regelung wäre aber zu eng gefasst, um dem Gericht Verfügungen betreffend Kinder und ältere Leute zu ermöglichen. Klagebefugt ist somit nicht nur der gewaltbetroffene Partner, sondern "eine Person" (Abs. 1 Einleitungssatz), mithin auch Kinder und Betagte, die im gemeinsamen Haushalt leben. Damit allein ist misshandelten oder vernachlässigten Kindern und Betagten in der Regel aber kaum geholfen. Das Gericht kann diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen, indem es die spezifischen Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nur anordnet, insofern sie "erforderlich" (Abs. 1 Einleitungssatz) sind. Im Übrigen haben die Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes als *leges speciales* zu Artikel 28b ZGB Vorrang. So hat das geltende ZGB den Kinderschutz eingehend geregelt und seine Anwendung vormundschaftlichen Organen anvertraut. Der Kinderschutz umfasst zum einen die im Kindesrecht geregelten Eingriffe in die elterliche Sorge (Art. 307–315b ZGB), zum andern die Unmündigenvormundschaft (Art. 368, 405f., 407ff. ZGB). Ergänzt wird der Kinderschutz durch die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB; Verordnung

4.11 Schutzmassnahmen (Art. 28b Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. a–f)

Der Absatz 1 Buchstaben a–f nennt mögliche Schutzmassnahmen. Aus dem Begriff "insbesondere" (Abs. 1 Einleitungssatz) folgt, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. In Bezug auf die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung kann das Gericht die verletzende Person zum Verlassen verurteilen (Abs. 1 Bst. a) oder mit dem Verbot belegen, diese Örtlichkeit – für den Moment – zu betreten (Abs. 1 Bst. c) oder – für eine gewisse Dauer – dorthin zurückzukehren (Abs. 1 Bst. b). Dies schafft gewaltbetroffenen Frauen eine Alternative zur Flucht ins Frauenhaus. Erwähnt werden sodann verschiedene Unterlassungsansprüche, nämlich ein Annäherungsverbot (Abs. 1 Bst. d), ein Kontaktaufnahmeverbot, namentlich betreffend telefonische, schriftliche oder anderweitige Belästigungen (Abs. 1 Bst. e) sowie ein Ortsverbot, namentlich betreffend bestimmte Strassen, Plätze oder Quartiere (Abs. 1 Bst. f). In der Regel wird das Gericht die verbindliche Verhaltensanweisung, die in einem Gebot oder in einem Verbot bestehen kann, unter Androhung der Bestrafung nach Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) anordnen. Dabei verlangt das Legalitätsprinzip, dass das dem Adressaten oder der Adressatin der Anordnung auferlegte Verhalten hinreichend klar umschrieben ist, so dass die verletzende Person sich tatsächlich danach richten kann. Demnach wird das Gericht dem Täter oder der Täterin etwa verbieten, sich dem Opfer oder dem Schulhaus der Kinder mehr als eine bestimmte Anzahl Meter zu nähern. Das Gericht muss auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB (Haft oder Busse) aufmerksam machen.

Zudem hat das Gericht zu beachten, dass die gemeinsame Benutzung der Wohnung durch den Täter und die Täterin und die verletzte Person auf einem spezifischem Rechtsverhältnis (gemeinsamer Mietvertrag, Alleineigentum von Opfer oder Täter bzw. Täterin, Miteigentum usw.) beruht. Die endgültige Regelung der Nutzungsbefugnis hat auf der Grundlage dieses Rechtsverhältnisses zu erfolgen.

4.12 Vorsorgliche, insbesondere superprovisorische Massnahmen (Art. 28b Abs. 3)

Besonders in Fällen häuslicher Gewalt besteht die Gefahr, dass der durch das Urteil im ordentlichen Prozess gewährte Rechtsschutz zu spät kommt. Deshalb ordnet das Gericht die Massnahmen vorsorglich an, wenn die gewaltbetroffene Person glaubhaft macht, dass eine Verletzung und ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen (Abs. 3 Satz 1). Bei dringender Gefahr ergeht der Entscheid superprovisorisch, d. h. ohne vorgängige Anhörung des Gesuchsgegners (Abs. 3 Satz 2). Die von der Praxis ohnehin nur zurückhaltend angewandte Ausschlussklausel, wonach eine superprovisorische Massnahme in Fällen ausgeschlossen ist, in denen der Gesuchsteller sein Gesuch offensichtlich hinausgezögert hat (Art. 28d Abs. 2 ZGB), findet keine Anwendung. Nach Absatz 3 Satz 3 ebenfalls nicht anwendbar ist Artikel 28d Absatz 3 ZGB, wonach das Gericht vom Gesuchsteller eine Sicherheitsleistung verlangen kann, wenn eine vorsorgliche Massnahme dem Gesuchsgegner schaden kann.

4.13 Einfaches und rasches Verfahren (Art. 28b Abs. 4)

Absatz 4 schlägt vor, das einfache und rasche Verfahren (vgl. Art. 28gff. ZGB: Gegendarstellungsverfahren im Persönlichkeitsschutz; Art. 280 Abs. 1 ZGB: Unterhaltsprozess; Art. 397f Abs. 1 ZGB: Fürsorgerische Freiheitsentziehung; Art. 274d Abs. 1 OR: Wohnungs- und Geschäftsmiete; Art. 343 Abs. 2 OR: Arbeitsstreit) auf den Schutz vor häuslicher Gewalt auszudehnen.

Es ist z. B. möglich, dass die Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlungen im Rahmen des einfachen und raschen Verfahrens vereinbaren, die klagende Partei ziehe die Klage zurück, wenn die beklagte Partei ein soziales Trainingsprogramm absolviert. Wird dann der Vergleich nicht eingehalten, entsteht daraus ein neuer Klageanspruch.

4.14 Informations- und Beratungsstellen (Art. 28b Abs. 5)

Die Kantone errichten Informations- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie können solche Stellen auch gemeinsam errichten oder die Informations- und Beratungsaufgaben bestehenden Stellen übertragen (Abs. 5). Die Informations- und Beratungsstellen haben nicht mit zivilrechtlichen oder mit polizeilichen Mitteln zu intervenieren; sie sollen präventive Wirkung entfalten, um häusliche Gewalt zu vermeiden und allenfalls auch Täter und Täterinnen vor einem Rückfall zu bewahren. Welche Stellen diese Informations- und Beratungsaufgaben wahrnehmen, haben die Kantone mit Rücksicht auf ihre Organisationsautonomie festzulegen. Es brauchen nicht zwingend neue Stellen geschaffen zu werden, gegebenenfalls können z. B. bestehende Eheberatungsstellen die Funktion ausüben.

5 Artikel 172 Absatz 3 Satz 2 ZGB

Die Ergänzung schafft Rechtssicherheit, wenn das Gericht Massnahmen nach den Artikeln 173-179 ZGB trifft. Ungeachtet der so genannten Beschränkungsklausel von Artikel 172 Absatz 3 ZGB, wonach das Gericht "die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen" – d. h. im Wesentlichen die Massnahmen nach den Artikeln 173–179 ZGB – trifft, sind die Bestimmungen zum Schutz vor häuslichen Gewalt anwendbar. Damit wird auch vermieden, dass z. B. die Zuweisung der Wohnung im Rahmen des Eheschutzes zu beantragen wäre, ein Strassenverbot hingegen im ordentlichen Zivilprozess erwirkt werden müsste.

Dass die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit vor häuslicher Gewalt auch bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren verlangt werden können, versteht sich demgegenüber von selbst, zumal im Rahmen von Artikel 137 Absatz 2 ZGB zusätzliche, im Eheschutzrecht nicht vorgesehene Massnahmen möglich sind: Das Gericht trifft nach Artikel 137 Absatz 2 Satz 1 ZGB "die nötigen" vorsorglichen Massnahmen. Zudem verweist Artikel 137 Absatz 2 Satz 3 ZGB auf die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft nach den Artikeln 172ff.

ZGB, wonach die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit vor häuslicher Gewalt inskünftig ausdrücklich anwendbar sind (Art. 172 Abs. 3 Satz 2 ZGB).

6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Bund

Für den Bund hat die Vorlage keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

6.2 Kantone

Zusätzliche Belastungen ergeben sich primär für die Justizorgane und damit für die Kantone. Das Ausmass der Beanspruchung der Zivilgerichte ist schwer abzuschätzen, dürfte sich jedoch in Grenzen halten, geht es doch um eine Verdeutlichung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten durch eine explizite Norm zum Schutz vor häuslicher Gewalt.

Nach Artikel 28b Absatz 5 ZGB errichten die Kantone Informations- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie können solche Stellen auch gemeinsam errichten oder die Informations- und Beratungsaufgaben bestehenden Stellen übertragen. Ein allfälliger Personal- und Finanzierungsbedarf ist schwer bezifferbar. Er hängt von der Nachfrage nach Information und Beratung ab. Zudem muss geprüft werden, ob bestehende Stellen noch Kapazitäten haben und ob das bestehende Personal über ausreichendes Wissen betreffend häusliche Gewalt verfügt, um die neue Aufgabe zu übernehmen.

7 Verhältnis zum europäischen Recht

Die vorgeschlagene Regelung ist vereinbar mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³³ und insbesondere mit ihrem Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), zumal die Erfordernisse der gesetzlichen Grundlage und das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet werden.

8 Verfassungsmässigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Zivilrechts wird dem Bund in Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung³⁴ zugewiesen.

³³ SR 0.101

³⁴ SR 101

(Häusliche Gewalt)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 28b

3. Schutz
vor
häuslicher
Gewalt

¹ Wird eine Person durch einen körperlichen Angriff oder eine Drohung mit einem solchen in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt und führt sie mit der verletzenden Person einen gemeinsamen Haushalt oder hat sie mit ihr einen solchen geführt, so kann sie zu ihrem Schutz das Gericht um die erforderlichen Massnahmen ersuchen und insbesondere beantragen, dass das Gericht:

- a) anordnet, dass die verletzende Person die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung verlässt;
- b) der verletzenden Person verbietet, in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zurückzukehren;
- c) der verletzenden Person verbietet, die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten;
- d) der verletzenden Person verbietet, sich ihr anzunähern;
- e) der verletzenden Person verbietet, mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie anderweitig zu belästigen;
- f) der verletzenden Person verbietet, sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren aufzuhalten.

² Das Gericht befristet die Massnahmen nach Absatz 1 auf höchstens zwei Jahre.

¹ BBl 2003 ...

² BBl 2003 ...

³ SR 210

³ Auf Gesuch ordnet es die Massnahmen vorsorglich an, wenn die Person glaubhaft macht, dass eine Verletzung und ein nicht leicht wieder-
gutzumachender Nachteil drohen. Bei dringender Gefahr wird auf die
vorgängige Anhörung des Gesuchsgegners verzichtet. Artikel 28d Ab-
satz 3 ist nicht anwendbar.

⁴ Die Kantone sehen ein einfaches und rasches Verfahren vor.

⁵ Sie errichten Informations- und Beratungsstellen zum Schutz vor
häuslicher Gewalt. Sie können solche Stellen auch gemeinsam errich-
ten oder die Informations- und Beratungsaufgaben bestehenden Stel-
len übertragen.

Art. 172 Abs.3 Satz 2

Die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit vor häuslicher Ge-
walt sind anwendbar.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.